

Schleswig-Holsteinischer Landtag,
Landeshaus Petitionsausschuß
Vorsitzende Katja Rathje-Hoffmann
Düsternbrooker Weg 70

D-24105 Kiel

VIA FAX: 0431-988 1017

ZDS-Amtzeichen: MRV 1006 PET SH L 142-17/57

Datum: 3.01.2011

L 142-17/57 vom 02.12.2009

Ihre unterlassenen Diensthandlungen vom 22.01.2010, 24.02.2010, 25.05.2010, 03.07.2010,
29.10.2010 und 02.12.2010

Untätigkeits- und Nichtigkeitsrüge vom 01.10.2010

In der Beschwerdesache:

Verfassungsrüge nach §§2, 43, 44, 48 VwVfG gegen Nichtigkeit der Landesverfassung;
Feststellung: Verfassungsrüge wegen Verstoß gegen die Landesverfassung
Straftatbestände nach §§92, 102-104a, 105, 130, 167, 221, 240, 336, 357 StGB

Persönliche Haftung der Parlamentarier für Schäden aus Täuschung der Bürger im Rechtsverkehr unter Vorsatz

Mithaftende Vizepräsidentinnen Herlich Marie Todsens-Reese, Dr. Gitta Trauernicht, Anita Klahn, Maria-
Elisabeth Fritzen, Abteilungsleiter Dr. Hans-Jochen Waack, Margot Simonsmeier-Schriewer, Annette
Wiese-Krukowska; Direktor des Landtages Prof. Dr. Utz Schliesky, Mitglieder des Petitionsausschuss Katja
Ratje-Hoffmann, Jens-Uwe Dankert, Daniel Günther, Markus Matthießen, Petra Nicollaisen, Mark-Oliver
Pötzahr, Anderas Beran, Peter Eichstädt, Dr. Gitta Tauernicht, Carsten-Peter Brodersen, Dr. Marret Bohn,
Antje Jansen, Silke Hinrichsen

Petition L 142-17/57 des ZDS – DZfMR e. V. vom 07.12.2009 an den Petitionsausschuß des
Landtages des Landes Schleswig - Holstein

- Prozeßmangel gesetzlicher Richter an deutschen Gerichten wider Art. 6 und 13 EMRK
- Mangel an ordentlichen Staatsgerichten in Deutschland
- Verfassungswidrige Staatsgewaltausübung durch ungesetzliche Angestellte einer NGO
- Legitimationsproblem nach Deutschem Recht
- Nichtigkeit der Landesverfassung nach Deutschem Recht
- Mithaftung der Parlamentarier bei Menschenrechtsverletzungen in Deutschland aus nichtigen
Verwaltungsverfahren gegen extritoriale Staatsangehörige

Beschwerdegrund:

- Verschleppung der Bearbeitung zu Lasten der Staatsangehörigen
- Fortsetzung der Täuschung der Staatsangehörigen im Rechtsverkehr unter Vorsatz
- Verhinderung der Anwendung der geltenden Recht-Ordnung unter Vorsatz aus niederen Motiven
- Zusätzliche Gefährdung der Staatssicherheit durch Wirtschaftskrise unter Vorsatz
- Verweigerte Feststellung der Rechtsverhältnisse in Schleswig-Holstein

Wiederholung der Nichtigkeitsrüge vom 01.10.2010

Sehr geehrte Frau Rathje-Hoffmann,

seit 2009 erhalten wir von Ihnen nicht rechtsmittelfähige Schreiben in der oben bezeichneten Sache, fast ausschließlich von einer Frau Frauke Straatman persönlich verfasst, deren Funktion im Landtag uns nicht bekannt gegeben wurde, die nach unseren Informationen auch nicht Mitglied im Petitionsausschuß ist, nach deren persönlicher Meinung der Landtag aber wohl das Völkerrecht völlig problemlos außer Kraft setzen, und die Täuschungen der Bürger im Rechtsverkehr in Schleswig- Holstein fortsetzen kann.

Unsere Untätigkeits- und Nichtigkeitsrüge vom 01.10.2010 war an den Präsidenten persönlich zur persönlichen Stellungnahme gerichtet. In dieser Angelegenheit werden wegen Haftungsansprüchen der Geschädigten in Schleswig-Holstein die persönlichen Stellungnahmen der Vorsitzenden über die Gründe der Untätigkeit der Verantwortlichen benötigt, wenn die Mängel nicht abgestellt und die Opfer nicht rehabilitiert werden.

Sie sind vom Deutschen Zentrum für Menschenrechte mit folgenden Aufgabengebieten

Förderung und Weiterentwicklung des Frieden und der Freiheit zwischen Völkern und Bevölkerung
Schutz, Förderung und Weiterentwicklung der sytembedingten recht(s)staatlichen Staatssysteme
internationaler Schutz, Förderung und Weiterentwicklung der völkerrechtlich anerkannten
Menschenrechte weltweite Gründung und Förderung von kontinentalen Menschenrechtszentren
internationale Gründung und Förderung von nationalen NGO-Kommissionen für die Wirksamkeit der
Behörden Erfassung und Verfolgung von Menschenrechtsverletzungen von Völkerstraftaten,
Regierungskriminalität, Justizverbrechen, Amtsmißbrauch und Korruption
Verbraucherschutz für Menschenrechte nach dem Unterlassungsklagegesetz
Opferhilfe und Opferrehabilitation von Straftaten
Öffentlichkeitsarbeit für Frieden, Freiheit und Menschenrechte

im Netzwerk MENSCHENRECHTE erfasst worden, weil uns eine Anzeige wegen Menschenrechtsverletzungen nach Freiheitsberaubung unseres Mitarbeiters vorliegt:

Nichtiger Haftbefehl 309 Js 2394/06 V 27 der StA Itzehoe

gegen unseren Mitarbeiter **Herrn Bernd Holger Rudolf Vogt** geb. 14.06.1952 in Elmshorn, wohnhaft in D-25337 Elmshorn, Rethfelder Str. 24, derzeit rechtswidrig untergebracht in der JVA Kiel, Faeschstr. 8-12, 24114 Kiel

Die Petition des Betroffenen am Landtag Schleswig-Holstein wurde bis zum heutigen Tage nicht bearbeitet, Akteneinsicht wurde verweigert.

Die Vorwürfe gegen Sie ergeben sich aus dem Akteninhalt des Vorgangs insgesamt.

Sie können dazu Stellung nehmen, bevor Sie in die Datenbank aufgenommen werden, müssen es aber nicht. Sie können diesen Schriftsatz auch Ihrem Vorgesetzten zur Beantwortung vorlegen.

In diesem Zusammenhang weisen wir Sie als staatlich-hoheitliche und öffentlich-rechtliche Behörde, originär und unabhängig von Ihrem Bundesland im Bekenntnis des Deutschen Volkes nochmals darauf hin:

Das Land bildet nach Art. 133 GG nur eine öffentlich- hoheitliche, aber **keine staatlich-rechtliche** Verwaltung ((2Bvf1/73, BVerfGE 36, 1) (BVerfGE 2, 266 [277]; 3, 288 [319 f.]; 5, 85 [126]; 6, 309 [336, 363]), (BVerfGE 2, 266 [277]). (BVerfGE 1, 351 [362 f., 367])).

Die Erfassung dieser DATEN stehen in einem rechtlichen Interesse, da Rechtspositionen der Menschenrechtsoffer vorliegen, und Opfer- und Verfolgungsansprüche verfolgt werden müssen. Nach Erfassung der Daten und Umstände entscheidet das Hochkommissariat für Menschenrechte über den weiteren Fortgang.

Sie müssen bei schweren Verstößen damit rechnen, daß der Hochkommissar für Menschenrechte den Vorgang an den Internationalen Strafgerichtshof mit einem Straf- und Haftbefehl über den GENERAL PROVOST MARSHAL nach Art. 120(I,1), 146 GG übergibt, weil Besatzungsrecht gilt.

Für Menschenrechtsverletzungen müssen Sie auf jeden Fall den Schaden der Opfer in vollem Umfang bezahlen, insbesondere den Empfindungsschaden, der weit über dem materiellen Schaden liegen wird.

Es gilt das Recht des Besatzungslandes, also der alliierten USA in Haftungsangelegenheiten! Verweigern Sie Ihre Mitwirkung an der Sachaufklärung, kann es für Sie nachteilige Folgen haben.

Wir bitten Sie wegen Verletzung der Proclamation of IMMUNITY das Ermittlungsverfahren in dieser Sache nicht zu behindern, Ihre staatliche Zulassung vorzulegen, und zu Ihrer Entlastung mitzuteilen, wer im Rahmen der Remonstrationspflicht ebenfalls oder insbesondere die Verantwortung in diesem Fall trägt.

Da alle Parlamentarier (einschließlich Ihre Persönlichkeit) mit ihrem privaten Eigentum nach § 179 BGB für verursachte Schäden an der Bevölkerung durch vorsätzliche Täuschung der Bürger im Rechtsverkehr mithaften müssen, kann nicht akzeptiert werden, daß bislang **nur Frau Frauke Straatman als Privatperson** die Bearbeitung von Beschwerden unserer Gemeinschaft rechtswidrig ablehnt, ohne seit 2009 jemals den Nachweis über die Entscheidung des Petitionsausschuss mit einem hierfür erforderlichen rechtmittelfähigem Bescheid zu führen.

Dies käme einem rechtsstaatlichen Offenbarungseid des Landtags Schleswig-Holstein gleich, der nicht nur Ihren geschlossenen Rücktritt zur Folge hätte. Denn Sie haben nicht nur die Aufgabe, Vertretungen von Volksinitiativen nach Art. 41 der Landesverfassung anzuhören, sondern den Beschwerden auch nachzugehen, sowie als Kontrollorgan der Landesregierung offenkundig seit Jahren bestehende Mängel abzustellen.

Die erste Aufgabe der Legislative seit 1949 wäre gewesen, die Menschenrechtsverletzungen gesetzlich unter Strafe zu stellen. Das unmittelbare Recht kann sich aus Art. 1 (3) GG nicht entfalten.

Die fehlende Menschenrechtspraxis in Schleswig-Holstein bedeutet für das Grundgesetz, daß die Legislative, Judikative und Exekutive kein unmittelbares Recht für Gesetze besitzt, die Legislative, Judikative und Exekutive illegal organisiert ist, und die Verordnungen auf Grundgesetz und Landesverfassungen ungültig und nichtig sind.

Unser Amt für Menschenrechte besitzt seit dem 22.11.2009 als Prärogativorgan die Fülle der gesetzgebenden, ausführenden und richterlichen Gewalt. Es gilt die ungestörte Ausübung unserer Gemeinschaftspflicht nach Art. 4 (2) GG. Der Akt wurde im Deutschen Amtsblatt veröffentlicht, ist rechtswirksam und rechtsverbindlich in Deutschland.

Zu Prüfungszwecken benötigen wir bis zum 30.01.2011 die erforderlichen Nachweise:

1. Die Tagebuchnummer des Einsatzes der Polizeidienststelle Flensburg gegen unseren Mitarbeiter
2. Nennen Sie uns bitte den Auftragsgeber für diesen Polizeieinsatz gegen unseren Mitarbeiter
3. Bezeichnen Sie bitte den verantwortlichen Einsatzleiter, sowie dessen Vorgesetzten
4. Überreichen Sie uns bitte die namentliche Aufstellung der am Einsatz beteiligten Auftragnehmer mit deren ladungsfähigen Anschriften
5. Kopien der Amtsausweise Ihrer an diesem Einsatz beteiligten Angestellten (nicht BRD-Dienstausweise), wenn Sie an Ihrer Polizeidienststelle Flensburg das Deutsche Recht vertreten
6. Kopien der Amtsausweise Ihrer verantwortlichen Mitarbeiter der JVA Flensburg und JVA Kiel (nicht BRD-Dienstausweise)
7. Kopien der Amtsausweise der verantwortlichen Personen am Landtag Schleswig-Holstein (nicht Ihre BRD-Dienstausweise)
8. Mithaftende sind in diesem Fall: Vizepräsidentinnen Herlich Marie Todsens-Reese, Dr. Gitta Trauernicht, Anita Klahn, Maria-Elisabeth Fritzen, Abteilungsleiter Dr. Hans-Jochen Waack, Margot Simonsmeier-Schriewer, Annette Wiese-Krukowska; Direktor des Landtages Prof. Dr. Utz Schliesky, Mitglieder des Petitionsausschuss Katja Ratje-Hoffmann, Jens-Uwe Dankert, Daniel Günther, Markus Matthießen, Petra Nicollaisen, Mark-Oliver Potzahr, Anderas Beran, Peter Eichstädt, Dr. Gitta Trauernicht, Carsten-Peter Brodersen, Dr. Marret Bohn, Antje Jansen, Silke Hinrichsen

Weiterungen bleiben vor.

Mit freundlichen Grüßen



Irene Müßner



<http://zds-dzfmr.de/>



Norbert Müßner